

Aktuelle Steuerthemen

Sommerversion 2013

Neuigkeiten
abgeschl.

International

I1	Amtshilfe bei Steuerhinterziehung	x	
I2	EU-Steuerstreit	x	
I3	Steuerstreit mit den USA	x	

National

N1	Mitarbeiterbeteiligungen		x
N2	Steuerbefreiung des Feuerwehrsolds		x
N3	Ersatzbeschaffung von selbstgenutztem Wohneigentum		x
N4	Steuerabzüge bei Aus- und Weiterbildungskosten	x	
N5	Besteuerung nach dem Aufwand	x	x
N6	Too Big To Fail		x
N7	UStR II Kapitaleinlageprinzip		x
N8	Wachstumsreform (früher UStR-III)	x	
N9	Evaluation zur schrittweisen Abschaffung der Stempelabgaben	x	
N10	Nationale Erbschafts- und Schenkungssteuer	x	
N11	Abzockerinitiative	x	
N12	Eidgenössische Volksinitiativen zum Bausparen		x
N13	Eidgenössische Volksinitiative zur Eigenmietwertbesteuerung		x
N14	Eidgenössische Volksinitiative der SVP zum Kinderbetreuungsabzug (Familieninitiative)	x	
N15	Eidgenössische Volksinitiative der CVP für steuerfreie Kinder- und Ausbildungszulagen		
N16	Eidgenössische Volksinitiative der CVP gegen die Heiratsstrafe	x	
N17	Verrechnungssteuer		x
N18	Lotteriegewinne		x
N19	Beseitigung der Heiratsstrafe	x	
N20	Ökologische Steuerreform		
N21	Verjährungsrecht der direkten Steuern	x	
N22	Einheitliches Steuerstrafrecht	x	
N23	Eidgenössische Volksinitiative zur Abschaffung der Aufwandbesteuerung	x	
N24	Systemwechsel bei der Besteuerung des Wohneigentums		
N25	Eidgenössische Volksinitiative Ia zum Schutz der Privatsphäre	x	
N26	Beschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit des Pendelns	x	

Kantonal

K1	Gewinnsteuer (StG-Revision 2011)		x
K2	Besteuerung nach dem Aufwand (Initiative & Gegenentwurf zur Abschaffung der Aufwandbesteuerung)		x
K3	Liegenschaftssteuer (HEV Initiative zur Abschaffung der Liegenschaftssteuer)	x	
K4	LU - Praxisverbesserungen - Praxisänderungen	x	



Amtshilfe bei Steuerhinterziehung

Typ: Staatsvertrag/Bundesgesetz

Status: Inkrafttreten 01.02.2013 → Teilrevision (Vernehmlassungsfrist 18.09.2013)

Faktenblatt EFD: [>> Link](#) Internationale Steuerpolitik [>> Link](#) (SIF)

→ Inhalt der Vorlage

Die Anpassung der Amtshilfe an den OECD-Standard wurde im März 2009 vom Bundesrat beschlossen. Art. 26 des Musterabkommens der OECD ist seither fester Bestandteil der neuen Doppelbesteuerungsabkommen. Bis Ende 2010 wurden bereits 31 dieser neuen Doppelbesteuerungsabkommen im Parlament gutgeheissen. Die Anforderungen zur Identifizierung von Steuerpflichtigen waren aber zu restriktiv. Deshalb hat die OECD darauf gedrängt, dass schon die Angabe einer Kontonummer oder einer Sozialversicherungsnummer zur Amtshilfe verpflichtet. Der Bundesrat hat deshalb ein Zusatzprotokoll verabschiedet, welches diesem Umstand Rechnung trägt. Das Parlament ist auf diese neuerliche Verschärfung der Richtlinien zähneknirschend eingetreten. Die Botschaft des Bundesrates zum Steueramtshilfegesetz befindet sich in der parlamentarischen Beratung. Neben den neuen Doppelbesteuerungsabkommen nach OECD-Standard ist auch die sogenannte Abgeltungssteuer Gegenstand von bilateralen Abkommen (mit Deutschland, Grossbritannien, und Österreich). Den automatischen Informationsaustausch und die Amtshilfe bei widerrechtlich erlangten Bankkundendaten lehnt der Bundesrat ab. Die Schweiz soll neu auch bei Gruppenanfragen Amtshilfe leisten und so dazu beitragen, dass Steuersünder identifiziert werden können. Gruppenanfragen gehören seit Mitte Juli 2012 zum OECD-Standard. Dies bedeutet, dass die Staaten auch dann Amtshilfe leisten müssen, wenn sich das Gesuch auf eine Gruppe von nicht einzeln identifizierten Personen bezieht, die sich durch ein bestimmtes Verhaltensmuster verdächtig gemacht haben. Im Schweizer Recht ist der neue Standard jedoch noch nicht verankert. Nun haben National- und Ständerat beschlossen, im Steueramtshilfegesetz die Gruppenanfragen nicht auszuschliessen. Gruppenanfragen sollen jedoch erst ab 2013 (Inkrafttreten des Steueramtshilfegesetzes) möglich sein. Internationale Entwicklungen machen bereits eine Teilrevision des Steueramtshilfegesetzes nötig (14.08.2013).

→ Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
Grundsätzlich einverstanden	Der Bundesrat beschliesst am 13.03.2009 den OECD-Standard bei der Amtshilfe in Steuersachen zu übernehmen.	Der Nationalrat folgt dem Bundesrat.	Der Ständerat folgt dem Bundesrat.

→ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Steuerstreit mit der EU; Schwarze und Graue Listen; Unterscheidung Steuerbetrug & Steuerhinterziehung; Rüge der OECD	Botschaft des Bundesrates >> Link Entwurf Gesetzestext >> Link	29.02.2012 Nationalrat stimmt dem Gesetz mit 113:58 Stimmen zu. 28.09.2012 Nationalrat stimmt mit 134:50 dem Gesetz zu (inkl. Gruppenanfragen).	29.05.2012 Ständerat stimmt dem Gesetz ohne Gegenstimme zu (will Gruppenanfragen zulassen) 28.09.2012 Ständerat stimmt dem Gesetz mit 40:5 Stimmen zu.

→ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Bericht über internationale Finanz- und Steuerfragen 2011-2013	>> Link
Stellungnahme der FDK zur Vernehmlassungsvorlage	>> Link
Ergänzungsbotschaft zu den Doppelbesteuerungsabkommen	>> Link
Amtshilfeverordnung (Vorabdruck)	>> Link
Ergebnis Vernehmlassungsverfahren	>> Link
Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen vom 28.09.2012	>> Link
Teilrevision des Steueramtshilfegesetzes; Bundesrat eröffnet verkürzte Vernehmlassung (14.08.2013)	>> Link



EU-Steuerstreit

Typ: Staatsvertrag

Status: Steuerabkommen mit Grossbritannien & Österreich sind ratifiziert und seit 01.01.2013 in Kraft; Deutschland hat das Abkommen abgelehnt

Faktenblatt EFD: [>> Link](#) [>> Link \(Abgeltungssteuer\)](#)

Internationale Steuerpolitik [>> Link](#) (SIF)

➔ Inhalt der Vorlage

Die Abgeltungssteuer wird von einer Zahlstelle (in der Regel eine Bank) erhoben und anonym an die Steuerbehörde abgeführt. Mit der Abgeltungssteuer ist die Einkommenssteuer, die auf Kapitalerträge entfällt, – wie der Name sagt – abgegolten. Der Steuer sind natürliche Personen und mit diesen verbundene Konstrukte (Sitzgesellschaften, Anstalten, Stiftungen etc.) unterstellt. Sie kann auf Zinsen, Dividenden und anderen Kapitalerträgen erhoben werden. Die Steuerberechnung erfolgt mit einem fixen Satz, unabhängig von der persönlichen Einkommens- oder Vermögenssituation des Steuerpflichtigen.

Die Schweiz strebt folgende Regelung an: Die Schweiz vereinbart mit einem Drittstaat, dass Vermögenswerte von Kunden aus diesem Drittstaat in Anlehnung an die dortigen Steuerregeln und -sätze erfasst und von der Zahlstelle erhoben werden. Die Zahlstelle, welche diese Steuer auf die bei ihr hinterlegten und verwalteten Kundenvermögen erhebt, liefert den Steuerbetrag an die Eidgenössische Steuerverwaltung ab. Dabei wird nur das Wohnsitzland, jedoch nicht der Name des Kunden genannt. Die gesamten Steuererträge werden dann von der Eidgenössischen Steuerverwaltung an das Wohnsitzland abgeführt. Die steuerliche Privatsphäre des Bankkunden bleibt somit gewahrt. Die Abkommen mit Deutschland (dieses wurde von Deutscher Seite abgelehnt), Grossbritannien und Österreich sind unterzeichnet und auch von der EU-Kommission als EU-rechtskonform beurteilt worden. Die eidgenössischen Räte haben alle 3 Abkommen gutgeheissen und auch das Bundesgesetz über die Internationale Quellenbesteuerung, mit dem die Steuerabkommen im Schweizer Recht umgesetzt werden, angenommen.

Luxemburg hat im Zuge des FATCA-Abkommens mit den USA entschieden ab 01.01.2015 auf den Automatischen Informationsaustausch (AIA) innerhalb der EU zu setzen. Österreich wird voraussichtlich folgen. Dadurch wird der Druck auf die Schweiz weiter zunehmen. Der Bundesrat möchte im Rahmen der OECD die Ausprägung des AIA mitgestalten, pocht jedoch auf einen weltweit gültigen Standard.

➔ Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
Die FDK ist nicht sonderlich begeistert.	10.08.2011 Schweiz und Deutschland paraphieren Steuerabkommen 21.09.2011 Schweiz und Deutschland unterzeichnen bilaterales Steuerabkommen (05.04.2012 Ergänzung) 06.10.2011 Schweiz und GB unterzeichnen bilaterales Steuerabkommen (20.03.2012 Änderungsprotokoll) 13.04.2012 Schweiz und Österreich unterzeichnen bilaterales Steuerabkommen	30.05.2012 Nationalrat stimmt den Abkommen mit Deutschland, Grossbritannien und Österreich ebenfalls zu. 15.07.2012 Nationalrat nimmt das Bundesgesetz über die Internationale Quellenbesteuerung, mit dem die Steuerabkommen im Schweizer Recht umgesetzt werden mit 96:86 an.	29.05.2012 Ständerat stimmt den Abkommen mit Deutschland, Grossbritannien und Österreich zu 15.07.2012 nimmt das Bundesgesetz über die Internationale Quellenbesteuerung, mit dem die Steuerabkommen im Schweizer Recht umgesetzt werden mit 37:0 an.

➔ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzstext	Nationalrat	Ständerat
Amtshilfe nach OECD-Standard und Bankgeheimnis.	Abkommen CH-D >> Link Abkommen CH-GB >> Link Abkommen CH-A >> Link	15.06.2012 Abkommen mit Deutschland (109:76) Abkommen mit Grossbritannien (110:77) Abkommen mit Österreich (143:46)	15.06.2012 Abkommen mit Deutschland (36:4) Abkommen mit Grossbritannien (34:6) Abkommen mit Österreich (37:3)

➔ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Abgeltungssteuer; Das Wichtigste in Kürze	>> Link
Fragen und Antworten zur Abgeltungssteuer	>> Link
Vermögensverwaltung im Umbruch (Beitrag ECO)	>> Link
Rohstoff neues Steuerabkommen 10.8.2011	>> Link
Bundesrat eröffnet Vernehmlassung	>> Link
Stellungnahme der FDK im Vernehmlassungsverfahren zu den bilateralen Abkommen mit DE & GB	>> Link
Änderungsprotokoll vom 20.03.2012 (GB)	>> Link
Ergänzungsprotokoll vom 05.04.2012 (Deutschland)	>> Link
Bundesgesetz über die internationale Quellenbesteuerung	>> Link
Wegleitungen der ESIV zu den per 01.01.2013 in Kraft getretenen Abkommen mit GB und Österreich	>> Link
GB: Steuersätze und Verzugszins ab 06.04.2013	>> Link



Steuerstreit mit den USA

Typ: *Zusatzbericht zum neuen DBA FATCA-Abkommen / Lex USA*

Status: *Von beiden Räten behandelt*

Faktenblatt EFD: [>> Link](#)

Internationale Steuerpolitik [>> Link](#) (SIF)

→ Inhalt der Vorlage

Seit Monaten verhandelt Michael Ambühl vom Staatssekretariat für internationale Finanzfragen im Steuerstreit mit den USA. Nun sind erste Punkte bekannt, welche beide Seiten ausgehandelt haben. So soll die Schweiz unter anderem weitere Daten von US-Bankkunden liefern.

Die Verhandlungen am 13. und 14. September 2011 fanden hinter verschlossenen Türen in Washington statt. Die Schweiz und die USA einigten sich danach auf eine gemeinsame Erklärung.

Gemäss einem Dokument aus dem Finanzdepartement, sollen alle Schweizer Banken zu Zahlungen an die USA verpflichtet werden, um weitere Klagen abzuwenden. Banken, gegen die bereits ein Verfahren läuft, würden demnach individuell belastet. Alle anderen Banken müssten eine Pauschalsumme bezahlen, so der Bericht weiter. Die US-Kunden der Banken ihrerseits müssten ihre steuerbaren Einkünfte entweder offenlegen oder dafür Steuern bezahlen. Diese sogenannte Globallösung ist gemäss Bundesrätin Widmer-Schlumpf die Grundlage für die Umsetzung des Zusatzberichts.

Die Schweiz stellt Bedingungen um so genannte «Fishing-Expeditions» – Ersuchen um Daten von US-Bankkunden ins Blaue in der Schweiz – zu verhindern: So muss belegt werden, dass der Steuerpflichtige dem US-Fiskus eine Bankbeziehung verheimlicht.

Die Schweiz und die USA haben sich zudem auf ein Abkommen zu FATCA geeinigt. Dieses soll voraussichtlich im Juli 2014 in Kraft treten. Mit dem Steuergesetz FATCA wollen die USA alle Auslandskonten von US Steuerpflichtigen besteuern können. Die Schweiz strebt Erleichterungen für schweizerische Finanzinstitute an, ohne das Bankgeheimnis aufgeben zu müssen.

In der Sommersession 2013 wurde über die sogenannte "LEX USA" debattiert. Den Schweizer Banken sollte die Möglichkeit eingeräumt werden an einem Programm zur Bereinigung der Vergangenheit teilzunehmen. Im Ständerat wurde die Vorlage angenommen, der Nationalrat hat hingegen Nichteintreten beschlossen. Die Vorlage ist damit vom Tisch. Nun ist Plan B angelaufen. Der Bundesrat hat ersten Banken die Erlaubnis erteilt, den USA sogenannte "Abschleicher"-Listen auszuhändigen. Auf diesen Listen müssen kooperationswillige Banken jene Drittbanken nennen, zu denen US-Kunden Gelder verschoben haben.

→ Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
Stellungnahme zu FATCA >> Link	Bundesrat möchte Notrecht unbedingt vermeiden. 14.02.2013 Bundesrat unterzeichnet FATCA-Abkommen	Nationalrat hat das Geschäft im März 2012 beraten. WAK-N befürwortet den Zusatzbericht.	Ständerat hat in der Herbstsession 2011 die Entscheidung über den Zusatzbericht vertagt.

→ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Fall UBS in den USA	Zusatzbericht >> Link Bundesbeschluss >> Link Bundesgesetz >> Link	16.3. 12 Zustimmung (134:56) in Schlussabstimmung	16.3. 12 Zustimmung (39:0) in Schlussabstimmung 20.6 Zustimmung zum FATCA-Abkommen (34:3)

→ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Bericht SF 22.09.2011	>> Link
Bericht Tages-Anzeiger 17.09.2011	>> Link
Bericht NZZ-Online 08.10.2011	>> Link
Chronologie (Bericht Eco 21.11.2011)	>> Link
Weissgeldstrategie (Diskussionspapier 22.02.2012)	>> Link
Erklärung zwischen CH & USA zur Umsetzung von FACTA (21.06.2012)	>> Link
Schweiz und USA paraphieren FATCA-Abkommen (04.12.2012)	>> Link
Umsetzung FATCA	>> Link
Bundesrat verabschiedet FATCA-Botschaft (10.04.2013)	>> Link
Abkommen FATCA	>> Link
Botschaft + Bundesgesetz LEX USA (29.05.2013)	>> Link >> Link



Mitarbeiterbeteiligungen

Typ: *Geschäft des Bundesrates*

Status: *Inkrafttreten des Gesetzes und der Verordnung am 01.01.2013*

Faktenblatt EFD: [>> Link](#)

➔ Inhalt der Vorlage

Bei der direkten Bundessteuer und den kantonalen Einkommenssteuern werden Mitarbeiteraktien und börsenkotierte Mitarbeiteroptionen, die frei verfügbar oder ausübbar sind, zum Zeitpunkt des Erwerbs besteuert. Die nicht börsenkotierten und die gesperrten Mitarbeiteroptionen werden neu zum Zeitpunkt der Ausübung besteuert.

Sowohl die frei verfügbaren wie auch die gesperrten Mitarbeiteraktien werden zum Zeitpunkt des Erwerbs besteuert. Wegen der mangelnden Verfügbarkeit gesperrter Mitarbeiteraktien wird der Verkehrswert der Aktien mit einem Diskont von jährlich 6 Prozent während maximal zehn Jahren reduziert. Diese für die Bemessungsgrundlage relevante Einschränkung gilt nicht nur für die direkte Bundessteuer, sondern ist auch in den Kantonen anzuwenden.

Bei börsenkotierten Mitarbeiteroptionen, die frei verfügbar oder ausübbar sind, wird der erzielte geldwerte Vorteil ebenfalls zum Zeitpunkt des Erwerbs besteuert. Hingegen werden die nicht börsenkotierten und die gesperrten Mitarbeiteroptionen neu zum Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Dadurch müssen diese nicht mehr nach komplizierten finanzmathematischen Formeln bewertet werden. Gemäss ESIV soll dazu noch eine Verordnung und ein Kreisschreiben erlassen werden.

➔ Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
	Brachte die Gesetzesrevision am 17. November 2004 aufs politische Parkett.	<ul style="list-style-type: none"> ■ lehnte die Vorlage zu Beginn ab ■ Differenzbereinigung erfolgreich 	<ul style="list-style-type: none"> ■ von Beginn weg positiv eingestellt ■ Differenzbereinigung erfolgreich

➔ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Bundesrat	17.11.04 Botschaft des Bundesrates >> Link Entwurf Gesetzestext >> Link	17.12.10 Zustimmung (135:59) in der Schlussabstimmung	17.12.10 Zustimmung (33:4) in der Schlussabstimmung

➔ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen	>> Link
Medienmitteilung zur Verordnung (28.12.2011)	>> Link
Anhörungsunterlagen inkl. Vorabdruck der Verordnung	>> Link
Medienmitteilung zur Verordnung (27.06.2012)	>> Link
Verordnung über die Bescheinigungspflichten bei Mitarbeiterbeteiligungen	>> Link
Kreisschreiben Nr. 37 ESIV (22.07.2013)	>> Link



Steuerbefreiung des Feuerwehrosolds

Typ: *Gesetzesinitiative*

Status: *Inkrafttreten am 01.01.2013*

➔ Inhalt der Vorlage

Steuerfrei soll der Sold sein, der für die Rettung von Mensch und Tier, zur Brandbekämpfung, zur allgemeinen Schadenabwehr sowie zur Elementarschadenbewältigung entrichtet wird. Soldzahlungen für weitere Arbeiten, die zur Erfüllung der Kerntätigkeit notwendig sind, sollen ebenso steuerfrei bleiben. Zu diesen Arbeiten gehören der Pikettendienst, die Kursbesuche sowie die Teilnahme an Inspektionen. Hingegen müssen Funktionsentschädigungen, Kaderpauschalen, Entschädigungen für administrative Arbeiten sowie Entschädigungen für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt, als Nebenerwerbseinkommen weiterhin versteuert werden. Auch das Entgelt für Berufsfeuerwehrleute bleibt weiterhin steuerbar.

Gemäss den beiden Räten sollen die steuerfreien Soldzahlungen auf max. 5'000.- begrenzt werden.

Umsetzung kantonal vorläufig in Weisungen.

➔ Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
Spricht sich grundsätzlich für die Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes aus, die Gesetzgebung solle aber restriktiv sein (max. 2'000.-)	Befürwortet die Steuerbefreiung	Befürwortet die Steuerbefreiung	Befürwortet die Steuerbefreiung

➔ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Motion Boris Banga 2004	17.11.04 Botschaft des Bundesrates >> Link Entwurf Gesetzestext >> Link	17.6.11 187:0 Ja zur Steuerbefreiung	17.6.11 40:0 Ja zur Steuerbefreiung

➔ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Stellungnahme FDK	>> link
Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes	>> link
Luzerner Steuerbuch Band 1 § 24 Nr. 4	>> link



Ersatzbeschaffung von selbstgenutztem Wohneigentum

Typ: *Parlamentarische Initiative*

Status: *Vorlage ist abgeschrieben und damit vom Tisch*

➔ Inhalt der Vorlage

Die parlamentarische Initiative wollte die Anwendung der relativen Methode vorschreiben.

Bei der absoluten Methode wird die Besteuerung des Grundstückgewinns aufgeschoben, soweit der Grundstückgewinn in eine selbstbewohnte Ersatzliegenschaft reinvestiert wird. Der frei verfügbare Teil des Grundstückgewinns wird demgegenüber sofort besteuert. Übersteigt der Preis des Ersatzobjekts die Anlagekosten der veräusserten Liegenschaft nicht, so wird der ganze Grundstückgewinn besteuert.

Bei der relativen Methode wäre für die Bestimmung des Steueraufschubs auf das Verhältnis zwischen dem Veräusserungserlös für die alte Liegenschaft und dem Erwerbspreis für das Ersatzobjekt abzustellen.

Die relative Methode würde zu einem erhöhten Steueraufschub führen. Den Kantonen ginge so Steuersubstrat verloren. Befürworter argumentieren mit dem Verfassungsauftrag der Wohneigentumsförderung und sehen eine erhöhte Mobilität der Eigenheimbesitzer. Die Gegner befürchten eine Privilegierung der Liegenschaftsbesitzer und argumentieren mit dem verfassungsmässigen Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

➔ Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
Die FDK lehnte den Systemwechsel ab.	Bundesrat eher kritisch eingestellt gegenüber dem Systemwechsel.	<ul style="list-style-type: none"> ■ 10.5.05 WAK-N gibt der Initiative Folge ■ 9.5.06 NR gibt der Initiative Folge ■ 25.9.07 NR gibt der Initiative Folge 	<ul style="list-style-type: none"> ■ 15.8.05 WAK-S keine Zustimmung ■ 8.3.07 SR gibt der Initiative keine Folge ■ 4.12.07 SR gibt der Initiative Folge

➔ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
parlamentarische Initiative im Jahr 2004 zur Vorschreibung der relativen Methode. (Änderung des StHG)	Stellungnahme Bundesrat >> Link	<ul style="list-style-type: none"> ■ 10.6.10 NR sagt Ja zur Gesetzesänderung ■ 1.3.11 NR sagt Ja zur Gesetzesänderung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ 7.12.10 SR beschliesst Nichteintreten ■ 9.6.11 SR beschliesst Nichteintreten (damit ist die Vorlage vom Tisch)

➔ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Stellungnahme FDK	>> Link
Weitere Diskussion über den Systemwechsel bei der Besteuerung des Wohneigentums	vgl. FactSheet N24



Steuerabzüge bei Aus- und Weiterbildungskosten

Typ: *Geschäft des Bundesrates*

Status: *Im Nationalrat behandelt 05.03.2013 (abweichend)*

➔ Inhalt der Vorlage

Text aus der Botschaft

Abzugsfähig sind neu alle berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten nach dem ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II. Liegt kein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vor, sind alle berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten ab dem vollendeten 20. Lebensjahr abzugsfähig, sofern es sich dabei nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt. Der Abzug ist bei der direkten Bundessteuer beschränkt auf 6'000 Franken. Bei den Staats- und Gemeindesteuern wird die Beschränkung nach kantonalem Recht bestimmt. So ausgestaltet führt der Aus- und Weiterbildungskostenabzug bei der direkten Bundessteuer zu geschätzten jährlichen Mindereinnahmen von über 5 Millionen Franken. Die Kantone können die Obergrenze des Abzugs selbst bestimmen. Würden sich die Kantone der vom Bund gewählten Obergrenze anschliessen, so dürften sich die geschätzten jährlichen Mindereinnahmen von Kantonen und Gemeinden insgesamt auf rund 30 Millionen Franken belaufen.

Der Ständerat möchte einen maximalen Abzug von 12'000 Franken.

➔ Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
Die FDK begrüsst eine einheitliche Praxis zwischen Bund und Kantonen im Bereich der Anerkennung der beruflichen Weiterbildungskosten.	Bundesrat befürwortet eine Vereinfachung der Behandlung von Aus- und Weiterbildungskosten.	31.01.2012 WAK-N beschliesst eintreten und beauftragt die Verwaltung eine verbesserte Vorlage auszuarbeiten.	Befürwortet die Vorlage

➔ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Motion der Wak-S	Botschaft des Bundesrates >> Link	5.3.13 plädiert mit 103:83 Stimmen für einen unbegrenzten Abzug 6.6.13 Nationalrat schwenkt auf die Linie des Ständerates ein (Begrenzung bei 12'000)	16.6.11 Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates

➔ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Stellungnahme FDK	>> Link



Besteuerung nach dem Aufwand

Typ: Geschäft des Bundesrates

Status: Inkrafttreten StHG 01.01.2014 / DBG 01.01.2016

Faktenblatt EFD: [>> Link](#)

➔ Inhalt der Vorlage

Um die Akzeptanz in der Bevölkerung zu stärken, will der Bundesrat die Praxis bei der Besteuerung nach dem Aufwand verschärfen. Er schickte ein entsprechendes Bundesgesetz in die Vernehmlassung. Bei der Besteuerung nach dem Aufwand (auch Pauschalsteuer genannt) handelt es sich um ein vereinfachtes Veranlagungsverfahren für ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz, die hier keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch Schweizer Bürger bis zum Ende der Steuerperiode des Zuzugsjahres die Aufwandbesteuerung in Anspruch nehmen. Die Aufwandbesteuerung ist gesetzlich so ausgestaltet, dass sie nicht zu offensichtlich falschen Ergebnissen führt. In der Schweiz werden weniger als ein Promille der Steuerpflichtigen nach dem Aufwand besteuert. Aus volkswirtschaftlichen Gründen lehnt der Bundesrat die Abschaffung, wie dies eine in der Unterschriftensammelungsphase befindende Initiative fordert, der Aufwandbesteuerung nach wie vor ab. Der besteuerte Aufwand soll künftig mindestens das Siebenfache der Wohnkosten oder das Dreifache des Pensionspreises für die direkte Bundessteuer und die kantonalen Steuern betragen. Zudem soll bei der direkten Bundessteuer ein minimales steuerbares Einkommen von 400'000 Franken gelten. Die Kantone müssen ebenfalls einen Mindestbetrag für das anzurechnende steuerbare Einkommen festlegen, sind aber bei der Festsetzung der Höhe frei. Sie sind ausserdem verpflichtet, die Vermögenssteuer bei der Aufwandbesteuerung mit zu berücksichtigen. Schweizer Bürger sollen die zeitlich beschränkte Besteuerung nach dem Aufwand nicht mehr in Anspruch nehmen können. Neu müssen beide Ehegatten die Voraussetzungen zur Besteuerung nach Aufwand erfüllen.

Für natürliche Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens (Bundesrat bestimmt Inkrafttreten) der Änderung vom 28. September 2012 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer nach dem Aufwand besteuert wurden, gilt während fünf Jahren weiterhin Artikel 6 des bisherigen Rechts.

➔ Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
Die FDK befürwortet eine verschärfte Praxis bei der Pauschalbesteuerung, auch mit dem Willen die Akzeptanz in der Bevölkerung zu stärken.	Befürwortet die Beibehaltung der Besteuerung nach dem Aufwand, will mit der Praxisverschärfung aber die Akzeptanz in der Bevölkerung stärken.	20.09.2012 der Nationalrat folgt mit 115:48 Stimmen dem Ständerat	06.03.2012 der Ständerat unterstützt den Vorschlag des Bundesrates

➔ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Abschaffung im Kanton Zürich, Initiativen zur Abschaffung in diversen Kantonen (darunter auch Luzern). Inzwischen auch in SH abgeschafft. TG hat eine entsprechende Initiative abgelehnt. AR abgeschafft, LU verschärft, BE verschärft, BS & BL abgeschafft.	Botschaft des Bundesrates >> Link Entwurf Gesetzestext >> Link	28.10.2012 der Nationalrat stimmt in der Schlussabstimmung mit 120:41 Stimmen der Verschärfung der Pauschalbesteuerung zu.	28.10.2012 der Ständerat stimmt in der Schlussabstimmung mit 42:0 Stimmen der Verschärfung der Pauschalbesteuerung zu.

➔ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Stellungnahme FDK	>> Link
Erläuternder Bericht zum Vernehmlassungsverfahren	>> Link
Ergebnisbericht der Vernehmlassung	>> Link
Eidgenössischen Volksinitiative (vgl. Fact-Sheet N23)	>> Link
Neue Daten zur Aufwandbesteuerung (FDK; 14.06.2011)	>> Link
Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand	>> Link
Verordnung über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer	>> Link
Medienmitteilung ESIV 20.02.2013	>> Link
Medienmitteilung Bundesrat 26.06.2013	>> Link



Too Big To Fail

Typ: Geschäft des Bundesrates

Status: Inkrafttreten 01.03.2012

Faktenblatt EFD: [>> Link](#)

➔ Inhalt der Vorlage

Am 20. April 2011 hat der Bundesrat dem Parlament die Botschaft zur Stärkung der Stabilität im Finanzsektor (too big to fail) vorgelegt. Systemrelevante Banken sollen bis 2018 19% Eigenkapital auf risikogewichteten Aktiven aufbauen, strengere Liquiditätsvorschriften erfüllen und ihre Risiken besser verteilen. Sie sollen so organisiert sein, dass auch bei drohender Insolvenz systemrelevante Funktionen für die Volkswirtschaft gewährleistet sind. Das vorgeschlagene Massnahmenpaket soll verhindern, dass der Staat künftig Steuergelder einsetzen muss, um systemrelevante Banken zu retten. Der Gesetzesentwurf des Bundesrates basiert weitgehend auf den Vorschlägen einer Expertengruppe mit Vertretern von Verwaltung, Wissenschaft und Wirtschaft, die ihren Schlussbericht am 30. September 2010 dem Bundesrat überreicht hatte. Der Gesetzesvorschlag der Experten wurde vom Bundesrat aufgenommen und konkretisiert.

Mögliche steuerliche Massnahmen:

- » Abschaffung der Emissionsabgabe auf Fremdkapital
- » Wechsel vom Schuldner- zum Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer auf Obligationen
- » Befreiung der CoCos (Fremdkapital in Form von nachrangigen Schuldverschreibungen) bei der Emissionsabgabe auf Eigenkapital

➔ Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
Begrüsselt schärfere Regeln	Reagiert mit der Vorlage auf den Fall UBS.	19.9.11 Eintreten auf die Vorlage / versucht in der Folge die Vorlage zu entschärfen	16.6.11 Eintreten auf die Vorlage

➔ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Finanzkrise, Rettung der UBS	Botschaft des Bundesrates >> Link Gesetzestext >> Link	29.9.11 Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz 30.9.11 Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung mit 137:46 Stimmen angenommen	29.9.11 Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz 30.9.11 Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung mit 41:0 Stimmen angenommen

➔ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Fragen und Antworten	>> Link
Stellungnahme FDK	>> Link
Kurzfilm CS	>> Link
Dokumentation der CS	>> Link
Bericht der Expertenkommission	>> Link
Bundesrat setzt Bestimmungen zu "Too big to fail" per 01.03.2012 in Kraft (15.02.2012)	>> Link
Verordnung über die Liquidität von Banken	>> Link



UStR II Kapitaleinlageprinzip

Typ: Gesetzesinitiative

Status: Motion WAK-S vom Nationalrat am 19.03.2013 abgelehnt; Geschäft erledigt

Faktenblatt EFD: [>> Link](#)

➔ Inhalt der Vorlage

Im schweizerischen Steuersystem wurde im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II am 1. Januar 2011 der Wechsel vom Nennwert zum Kapitaleinlageprinzip vollzogen. Unter dem noch bis Ende 2010 geltenden Nennwertprinzip war nur die Rückzahlung von Nominalkapital für Zwecke der Einkommens- und Verrechnungssteuer steuerfrei. Dagegen unterlagen Kapitaleinlagen, welche die Beteiligten als Agio oder Zuschuss in die Gesellschaft einbrachten, bei ihrer Rückerstattung an die Beteiligten der Verrechnungssteuer und der Einkommenssteuer.

Mit dem Wechsel zum Kapitaleinlageprinzip sind nur noch jene Ausschüttungen einer Gesellschaft oder Genossenschaft an ihre Aktionäre steuerbar, die nicht eine Rückzahlung von Kapitaleinlagen darstellen. Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen bzw. Reserven aus Kapitaleinlagen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, werden ab dem 1. Januar 2011 gleich behandelt wie Rückzahlungen von Grund- und Stammkapital. Solche Ausschüttungen unterliegen damit auf Stufe des Aktionärs weder der Verrechnungssteuer noch der Schweizer Einkommenssteuer. Aus dieser Gesetzesänderung ergeben sich Vorteile insbesondere für Publikumsge-sellschaften, übrige Gesellschaften mit natürlichen Personen als Beteiligten sowie ausländisch beherrschte Unternehmen. (KPMG, Februar 2011)

Die erheblich höheren (als die vor der Volksabstimmung geschätzten) Einnahmeausfälle für Bund und Kantone führen zu weiteren Diskussionen.

➔ Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
Die FDK hält grundsätzlich am Kapitaleinlageprinzip fest, möchte aber eine Verkürzung der Rückwirkung unter Einbezug aktienrechtlicher Regelungen prüfen lassen. Zudem kritisiert die FDK die "mangelhafte" Informationspolitik.	<ul style="list-style-type: none"> Der Bundesrat verteidigt grundsätzlich das Kapitaleinlageprinzip. Trotzdem empfiehlt er die Motionen Bischof & Leutenegger Oberholzer am 29.6.11 zur Annahme. Der Bundesrat beantragt am 16.05.2012 die Annahme der Motionen Fetz & Bischof 	Der Nationalrat will nicht auf die Unternehmenssteuerreform II zurückkommen, trotz harscher Kritik gegenüber dem Bundesrat.	

➔ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Bundesrat (Gesetzesrevision)	Bundesgesetz >> Link Stellungnahme zum Kapitaleinlageprinzip >> Link	30.9.11 Nationalrat hat die Diskussion über zwei hängige Motionen (Bischof & Leutenegger Oberholzer) verschoben. 23.12.11 Nationalrat lehnt die Motionen Bischof & Leutenegger Oberholzer ab. 19.03.2013 Nationalrat lehnt Motion der WAK-S ab	Die Motionen Fetz und Bischof wurden infolge einer Motion der WAK-S zurückgezogen. 4.12.12 der Ständerat nimmt die Motion der WAK-S an

➔ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Stellungnahme FDK	>> Link
Abstimmungsbüchlein	>> Link
Informationen KPMG	>> Link
Kreisschreiben Nr.29 der ESIV	>> Link
Motion Bischof vom 14.04.2011 (11.3462)	>> Link
Motion Leutenegger Oberholzer vom 13.04.2011 (11.3351)	>> Link
Motion Fetz vom 16.03.2012 (12.3315)	>> Link
Motion Bischof vom 16.03.2012 (12.3316)	>> Link
Motion WAK-S vom 15.10.2012 (12.3972)	>> Link
Ständerat will Steuerausfälle kompensieren (NZZ online 04.12.2012)	>> Link



Wachstumsreform (früher UStR III)

Typ: Gesetzesinitiative

Status: EFD und Kantone setzen Projektorganisation ein

Faktenblatt EFD: [>> Link](#)

→ Inhalt der Vorlage

Zum einen sollen die in der Schweiz tätigen Firmen von unnötigen Steuerlasten befreit und zum anderen soll die Position der Schweiz im internationalen Steuerwettbewerb gestärkt werden. Mit dieser Reform sollen auch die Regelungen für Kapitalgesellschaften mit besonderem kantonalen Steuerstatus (Holding- und Domizilgesellschaften, gemischte Gesellschaften) gewisse Änderungen erfahren.

Im Zuge des Steuerstreites mit der EU ist das Vernehmlassungsverfahren noch nicht gestartet worden.

Der Nationalrat möchte die Stempelsteuer beim Einschliessen von Eigenkapital in ein Unternehmen umgehend abschaffen (19.03.2013, vgl. [Fact-Sheet N9](#)). Der Bundesrat wollte dies im Rahmen der UStR III umsetzen.

→ Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
	Sieht noch Verbesserungspotenzial		

→ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Bundesrat			

→ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Medienmitteilung Bundesrat vom 10.12.2008	>> Link
Position FDK zu einem allfälligen neuen Dialog mit der EU über Fragen der Unternehmensbesteuerung.	>> Link
Medienmitteilung vom 01.12.2011 (siehe Fact-Sheet N9)	>> Link
Medienmitteilung vom 01.06.2012, Mandatstext zu EU-Dialog	>> Link
Medienmitteilung vom 21.09.2012, Projektorganisation	>> Link
Medienmitteilung vom 17.05.2013, Zwischenbericht	>> Link
Vorstellung des Zwischenberichts, FDK 17.05.2013	>> Link



Evaluation zur schrittweisen Abschaffung der Stempelabgaben

Typ: *Parlamentarische Vorstösse*

Status: *Bericht der Arbeitsgruppe ist am 1.7.11 erschienen*

Faktenblatt EFD: [>> Link](#)

➔ Inhalt der Vorlage

09.503 Parlamentarische Initiative der FDP-Liberale Fraktion vom 10.12.2009

Die Stempelabgaben sollen schrittweise abgeschafft werden: Emissionsabgabe 1.1.11, Versicherungsstempel 1.1.11, Umsatzabgabe 1.1.2016. (Dieser Zeitplan kann mittlerweile nicht mehr eingehalten werden). Es werden vor allem Wettbewerbsnachteile des Finanzplatzes Schweiz als Grund zur Abschaffung angegeben.

09.4314 Postulat Pirmin Bischoff vom 11.12.2009

Fordert vom Bundesrat einen Bericht mit Vorschlägen, in welchem Zeitrahmen und allenfalls in welchen zeitlichen Stufen die Stempelabgaben abgeschafft werden könnten. Dies gesondert für die Emissionsabgabe, den Versicherungsstempel und die Umsatzabgabe. Die Abschaffung soll unter Berücksichtigung der Lage des Bundeshaushaltes geprüft werden. Zudem soll der Bericht auch berücksichtigen, welche Stempelabgaben am schädlichsten für den Wettbewerb sind und daher am dringlichsten abgeschafft werden sollten.

➔ Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
FDK stimmt mit Vorbehalt der Vorlage zu.	17.2.10 Bundesrat beantragt die Annahme des Postulats und ist bereit dem Parlament einen Bericht zu unterbreiten. 19.3.10 empfiehlt den Räten der Parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben (mit Hinweis auf den Bericht im Zuge des Postulats).	23.11.10 WAK-N beschliesst der Initiative Folge zu geben (12:11). 23.12.11 NR schreibt das Postulat ab.	4.4.11 WAK-S beschliesst der Initiative Folge zu geben (5:4). 9.4.13 WAK-S stimmt einem Ordnungsantrag zu, welcher den Bundesrat beauftragt, einen Bericht über alle hängigen steuerrelevanten Anliegen, die zu Mindereinnahmen führen, zu erstellen.

➔ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Parlamentarische Initiative 09.503 / Postulat 09.4314	Bundesgesetz (Vorentwurf) >> Link	19.3.13. Nationalrat spricht sich mit 120:54 Stimmen für die Abschaffung der Stempelsteuer aus, wenn Eigenkapital in ein Unternehmen eingeschossen wird.	

➔ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Bericht der Arbeitsgruppe	>> Link
Postulat	>> Link
Medienmitteilung vom 01.12.2011	>> Link
Vorentwurf und erläuternder Bericht der WAK-N	>> Link
Stellungnahme der FDK vom 23.03.2012	>> Link



Nationale Erbschafts- und Schenkungssteuer

Typ: *Volksinitiative*

Status: *Zustandekommen 12.03.2013*

➔ Inhalt der Vorlage

Gemäss einer am 16. August 2011 lancierten eidg. Verfassungsinitiative soll eine neue 20%-ige Erbschafts- und Schenkungssteuer die bisherigen kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetze ersetzen, welche derzeit Schenkungen und Erbschaften an Nachkommen weitgehend steuerbefreien. Falls die Initiative vom Volk und der Mehrheit der Kantone angenommen wird, sollen Schenkungen ab 1. Januar 2012 rückwirkend dem Nachlass zugerechnet werden.

Grundsätzlich werden sämtliche Schenkungen und Nachlässe von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz einer 20%-igen Steuer unterworfen, mit folgenden Ausnahmen:

- Schenkungen und Nachlässe an Ehegatten und registrierte Partner
- Schenkungen und Nachlässe, welche in ihrer Gesamtheit CHF 2 Mio. nicht überschreiten
- Schenkungen und Nachlässe an steuerbefreite juristische Personen
- Jährliche Schenkungen von maximal CHF 20'000 pro beschenkte Person

Ein reduzierter Steuersatz sowie zusätzliche Freibeträge sollen auf übertragenen Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe Anwendung finden, wobei die Reduktion sowie Höhe der Freibeträge noch offen ist. Zudem bedingt dies die Weiterführung des Unternehmens oder landwirtschaftlichen Betriebes durch die Erben oder Beschenkten während zehn Jahren. (Text PWC 30.09.2011)

➔ Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
17.5.13 Die FDK lehnt die Initiative ab.			

➔ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
EVP, SP und Grüne			

➔ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Vorprüfung der Bundeskanzlei	>> Link
Initiativtext im Wortlaut	>> Link
Zustandekommen 12.03.2013	>> Link
Medienmitteilung FDK 17.05.2013	>> Link



Abzockerinitiative

Typ: *Volksinitiative*

Status: vom Stimmvolk mit 67.9% angenommen (03.03.2013)

➔ Inhalt der Vorlage

Die Volksinitiative gegen die Abzockerei (eingereicht am 26. Februar 2008) wird voraussichtlich am 3. März 2013 zur Abstimmung kommen, dies nachdem das eidgenössische Parlament in der Sommersession 2011 die Beratungsfrist um ein weiteres Jahr (bis August 2012) verlängert hat.

Die Volksinitiative "gegen die Abzockerei" will den, von den Initiantinnen und Initianten als überhöht empfundenen, Vergütungen des obersten Managements von börsenkotierten Aktiengesellschaften Einhalt gebieten. Dieses Ziel wird primär durch die Verbesserung der Corporate Governance angestrebt. Die Aktionärinnen und Aktionäre sollen vermehrt auf die Vergütungspolitik des obersten Kadern Einfluss nehmen können.

Die Volksinitiative "gegen die Abzockerei" verlangt für die Verbesserung der Corporate Governance erhebliche Eingriffe in die Privatautonomie, Sonderregelungen, Verbote und strafrechtliche Sanktionen.

➔ Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
	5. Dez. 2008 Bundesrat lehnt die Initiative ab und legt einen indirekten Gegenvorschlag in Form einer Aktienrechts-Revision vor.	<ul style="list-style-type: none"> ■ 20.11.09 RK stimmt mit 10:9 Stimmen der Initiative zu ■ 17.3.10 NR beschliesst, einen dir. Gegenvorschlag auszuarbeiten. ■ 2.6.10 NR verzichtet auf direkten Gegenvorschlag und schwenkt auf die Linie des Ständerates ein. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ 11. Juni 2009 Ständerat lehnt die Initiative mit 26:10 ab und setzt auf den indirekten Gegenvorschlag. ■ 20.5.10 Ständerat lässt seine Rechtskommission einen neuen indirekten Gegenvorschlag ausarbeiten.

➔ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Thomas Minder	Botschaft zur Initiative >> Link Entwurf Gesetzestext >> Link	<ul style="list-style-type: none"> ■ 9.3.11 NR beschliesst nur die Variante ohne Bonussteuer zu beraten. ■ 6.6.11 NR verabschiedet indirekten Gegenentwurf ohne Bonussteuer (+Fristverl.). ■ 7.12.11 NR beschliesst zum 2. Mal Nichteintreten zur Variante mit Bonussteuer. Der indirekte Gegenvorschlag mit Bonussteuer ist damit erledigt. ■ 6.3.12 NR beschliesst mit 100:87 Stimmen die Bonussteuer als direkten Gegenvorschlag dem Volk vorzulegen ■ 16.3.12 193:0 Stimmen für den ind. Gegenvorschlag (ohne Bonussteuer) ■ 15.6.12 104:8 Stimmen gegen den direkten Gegenvorschlag 	<ul style="list-style-type: none"> ■ 16.12.10 SR verabschiedet 2 Varianten des indirekten Gegenvorschlags (mit und ohne Bonussteuer). ■ 7.6.10 SR stimmt Fristverlängerung zu. ■ 12.9.11 SR bekräftigt seine Absicht im indirekten Gegenvorschlag eine Bonussteuer zu verankern ■ 16.3.12 41:1 Stimmen für den ind. Gegenvorschlag (ohne Bonussteuer) ■ 31.5.2012 21:15 für den direkten Gegenvorschlag ■ 15.6.2012 26:14 für den direkten Gegenvorschlag

➔ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Homepage Initiative	>> Link
Curia Vista Zusammenfassung	>> Link
Curia Vista Datenbank	>> Link
Schlussabstimmungstext des indirekten Gegenvorschlags vom 16.03.2012	>> Link
Angenommen am 03.03.2013	>> Link
Verordnung gegen die Abzockerei (Vorentwurf)	>> Link



Eidgenössische Volksinitiativen zum Bausparen

Typ: *Volksinitiativen*

Status: - SGFB-Initiative am 11.03.2012 vom Stimmvolk mit 55.8% abgelehnt;
- HEV-Initiative am 17.06.2012 vom Stimmvolk mit 68.9% abgelehnt

Faktenblatt EFD: [>> Link](#)

➔ Inhalt der Vorlage

- Bausparinitiative (SGFB)
Die am 29. September 2008 eingereichte Initiative der Schweizerischen Gesellschaft zur Förderung des Bausparens (nachfolgend SGFB-Initiative) sieht die fakultative kantonale Einführung von steuerlich abzugsfähigen Bauspareinlagen für den erstmaligen Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum in der Schweiz (maximal 15'000 Franken jährlich, Ehepaare das Doppelte) und zur Finanzierung von Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen (maximal 5'000 Franken jährlich, Ehepaare das Doppelte) vor. Für beide Zwecke können Einlagen je einmal, aber nicht gleichzeitig während längstens zehn Jahren geöffnet werden. Darüber hinaus können die Kantone Bausparprämien von der Einkommenssteuer befreien.
- Eigene vier Wände dank Bausparen (HEV)
Die am 23. Januar 2009 eingereichte Initiative «Eigene vier Wände dank Bausparen» des Hauseigentümerverbands Schweiz (nachfolgend HEV-Initiative) geht inhaltlich weniger weit. Sie beschränkt sich auf die steuerliche Privilegierung von Bauspareinlagen für den erstmaligen Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum in der Schweiz (maximal 10'000 Franken jährlich, Ehepaare das Doppelte) während längstens zehn Jahren. Im Gegensatz zur SGFB-Initiative ist sie nicht bloß fakultativ, sondern zwingend auf Stufe Bund und Kantone einzuführen.

➔ Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
<ul style="list-style-type: none"> ■ Die FDK lehnt beide Initiativen und den indirekten Gegenvorschlag (im Sinne eines Gesetzesentwurfs) des Ständerats ab. Sie hält die heutigen Sparmöglichkeiten mit 2. & 3. Säule für ausreichend. Zudem befürchtet Sie massive Steuerausfälle. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Der Bundesrat empfiehlt beide Initiativen zur Ablehnung. ■ Den indirekten Gegenvorschlag lehnt er ebenfalls ab. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Empfiehlt beide Initiativen zur Annahme. ■ WAK-N befürwortet den indirekten Gegenvorschlag. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wies die HEV-Initiative an die Kommission zurück, mit dem Auftrag einen indirekten Gegenvorschlag auszuarbeiten. Die Bauspar-Initiative lehnte er ab. ■ Der Ständerat unterstützte am 3.3.11 den indirekten Gegenvorschlag noch.

➔ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
<ul style="list-style-type: none"> ■ Initiative der SGFB vom 29.09.2008 ■ Initiative des HEV vom 23.01.2009 	<p>Botschaft zu den Initiativen >> Link</p> <p>Entwurf Gesetzestext >> Link</p>	<p>Der Nationalrat hat in der Sommersession 2011 dem indirekten Gegenvorschlag zugestimmt.</p> <p>Beide Räte lehnten den Antrag der Einigungskonferenz ab, somit gibt es keine Abstimmungsempfehlung.</p>	<p>Der Ständerat hat den indirekten Gegenvorschlag in der Schlussabstimmung mit 22:17 Stimmen abgelehnt. Nun kommt es zur Volksabstimmung.</p>

➔ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Gesetzesentwurf Gegenvorschlag	>> Link
Stellungnahme FDK	>> Link
Bericht WAK-S	>> Link
Stellungnahme des Bundesrates zum indirekten Gegenvorschlag	>> Link



Eidgenössische Volksinitiative zur Eigenmietwertbesteuerung

Typ: *Volksinitiative*

Status: *Initiative am 23.09.2012 mit 52.6% abgelehnt*

Faktenblatt EFD: [>> Link](#)

➔ Inhalt der Vorlage

Die Initiative "Sicheres Wohnen im Alter" will Rentnerinnen und Rentnern das Recht einräumen, den Eigenmietwert nicht mehr zu versteuern. Im Gegenzug könnten diese Personen die mit dem Wohneigentum verbundenen Schuldzinsen steuerlich nicht mehr geltend machen.

Der Bundesrat lehnt eine auf Rentnerinnen und Rentner beschränkte fakultative Befreiung von der Eigenmietwertbesteuerung ab. Mit einem indirekten Gegenvorschlag will er die Besteuerung des Eigenmietwerts für alle Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer aufgeben und im Gegenzug die bisherigen Abzugsmöglichkeiten beschränken.

Der Gegenvorschlag des Ständerates (welcher vom Tisch ist) beinhaltet folgende 3 wichtigen Faktoren:

- die Vorlage soll keine Mehreinnahmen für den Bund zur Folge haben;
- der Mittelstand darf vom Systemwechsel nicht überdurchschnittlich belastet werden, und
- eine Gesetzesänderung soll nicht dazu führen, dass der Neuerwerb von Wohneigentum erschwert wird.

➔ Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
Die FDK spricht sich sowohl gegen die Initiative als auch gegen den indirekten Gegenvorschlag aus (d.h. auf Gesetzesstufe).	Der Bundesrat lehnt die Initiative ab, hat aber nichts gegen einen konsequenten Systemwechsel.	Die WAK-N empfiehlt die Initiative abzulehnen und auf den indirekten Gegenvorschlag des SR nicht einzutreten.	Die WAK-S empfiehlt die Ablehnung der Initiative, aber das Eintreten auf einen indirekten Gegenvorschlag.

➔ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
HEV-Initiative	Botschaft zur Initiative >> Link Entwurf Gesetzestext >> Link	15.6.11 mit 97:72 Stimmen spricht sich der NR für die Initiative aus. Nichteintreten auf den indirekten Gegenvorschlag. 27.02.12 mit 102:67 Stimmen empfiehlt die grosse Kammer die Initiative nun auch zur Ablehnung	14.3.11 Lehnt die Initiative ab, stellt ihr aber einen neuen (abweichend von jenem des BR) indirekten Gegenvorschlag gegenüber. 13.12.2011 Ständerat beschliesst Nichteintreten auf den indirekten Gegenvorschlag, dieser ist damit erledigt. Er spricht sich erneut gegen die Initiative aus.

➔ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Stellungnahme FDK	>> Link
Curia Vista - Zusammenfassung	>> Link
Anfrage A 191 über die Auswirkungen der Initiative	>> Link



Eidgenössische Volksinitiative der SVP zum Kinderbetreuungsabzug (Familieninitiative)

Typ: *Volksinitiative*

Status: *Botschaft des Bundesrates, im Plenum behandelt*

Faktenblatt EFD: [>> Link](#)

→ Inhalt der Vorlage

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 würde wie folgt geändert:

Art. 129 Steuerharmonisierung Abs. 4 neu

Eltern, die ihre Kinder selber betreuen, muss für die Kinderbetreuung mindestens ein gleich hoher Steuerabzug gewährt werden wie Eltern, die ihre Kinder fremd betreuen lassen.

Grundsätzlich gilt das für die dBSt (Fremdbetreuungsabzug max. CHF 10'000.-). Den Kantonen wird keine direkte Vorschrift gemacht, einen Eigenbetreuungsabzug einzuführen. Da die Kantone aber verpflichtet sind einen Fremdbetreuungsabzug zuzulassen (StHG Art. 9 Abs. 2 lit. m), sind sie indirekt auch verpflichtet einen Eigenbetreuungsabzug in derselben max. Höhe des Fremdbetreuungsabzuges einzuführen.

→ Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
lehnt die Initiative ab und folgt somit dem Bundesrat	lehnt die Initiative ab, ohne Gegenvorschlag	Ablehnung ohne Gegenwurf	Ablehnung ohne Gegenwurf

→ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Einführung des Fremdbetreuungsabzugs durch die eidg. Räte / SVP unterlag mit ihrer Forderung den Betreuungsabzug auf alle Familien auszuweiten.	Botschaft zur Initiative >> Link Bundesbeschluss >> Link	21.06.2013 mit 110:72 abgelehnt	21.06.2013 mit 26:17 abgelehnt

→ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Homepage Initiative	>> Link
Vorprüfung	>> Link
Zustandekommen	>> Link
Medienmitteilung des Bundesrates; Ablehnung der Initiative (15.02.2012)	>> Link
Medienmitteilung betreffend Botschaft zur Ablehnung der "Familieninitiative" (04.07.2012)	>> Link
Medienmitteilung FDK (20.11.2012)	>> Link



Eidgenössische Volksinitiative der CVP für steuerfreie Kinder- und Ausbildungszulagen

Typ: *Volksinitiative*

Status: *zustande gekommen*

➔ Inhalt der Vorlage

Familien mit Kindern und im Besonderen Familien mit Kindern in Ausbildung sind starken finanziellen Belastungen ausgesetzt. Wer eine Familie gründet, nimmt eine Kaufkraftminderung von 40% auf sich. Kinder- und Ausbildungszulagen sollen diese Mehrbelastung mindern. Heute kommt diese Unterstützung den Familien aber nur teilweise zugute, da durch die Besteuerung der Kinder- und Ausbildungszulagen ein Teil des Geldes sogleich wieder in die Staatskasse fließt.

Was will die Initiative?

Die Initiative will die Kinder- und Ausbildungszulagen von den Steuern befreien. Sie verhindert so eine Erhöhung des steuerbaren Einkommens.

Wem nützt die Initiative?

Die Initiative entlastet alle Familien sofort, unabhängig vom gewählten Lebens- oder Erwerbsmodell. Die Kinder- und Ausbildungszulagen stehen der Familie vollständig zu Verfügung. Dadurch wird ihre Kaufkraft deutlich verbessert. (CVP, 2011)

➔ Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat

➔ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
CVP			

➔ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Homepage Familieninitiativen CVP	>> Link
Vorprüfung	>> Link
Zustandekommen (18.12.2012)	>> Link



Eidgenössische Volksinitiative der CVP gegen die Heiratsstrafe

Typ: *Volksinitiative*

Status: *zustande gekommen*

➔ Inhalt der Vorlage

Familien bilden das Fundament unserer Gesellschaft. Sie zu stärken gehört zur CVP-Politik. Nach wie vor werden jedoch Ehepaare gegenüber Konkubinatspaaren benachteiligt. Sowohl bei den Steuern als auch bei den Sozialversicherungen.

Was will die Initiative?

Die Initiative will die Benachteiligung der Ehe gegenüber andern Lebensformen konsequent beseitigen und enthält einen klaren Auftrag an den Gesetzgeber: Verheiratete Paare dürfen gegenüber Konkubinatspaaren nicht mehr benachteiligt werden.

Wem nützt die Initiative?

Von der Initiative profitieren alle verheirateten Paare. Diejenigen, welche das traditionelle Einverdiener-Familienmodell leben, Doppelverdienerpaare, Paare, bei denen ein Partner einer Teilzeitarbeit nachgeht und vor allem auch Rentnerpaare. Diese werden gegenüber AHV-Konkubinatspaaren nicht mehr benachteiligt. (CVP, 2011)

➔ Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
	12.10.11 Bundesrat will seinerseits die Heiratsstrafe beseitigen.		

➔ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
CVP			

➔ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Homepage Familieninitiativen CVP	>> Link
Vorprüfung	>> Link
Medienmitteilung Bundesrat vom 12.10.11 (siehe FactSheet N19)	>> Link
Zustandekommen (18.12.2012)	>> Link
Bundesrat empfiehlt die Initiative zur Annahme (Medienmitteilung 29.05.2013)	>> Link



Verrechnungssteuer

Typ: *Geschäft des Bundesrates*

Status: *In Kraft seit 01.01.2013*

➔ Inhalt der Vorlage

Im Rahmen einer Änderung des VStG ist vorgesehen, bei der Verrechnungssteuer auf Zinsen von Obligationen und Geldmarktpapieren vom Schuldner- zum Zahlstellenprinzip überzugehen. Die Verrechnungssteuer hat weiterhin Sicherungscharakter und keine abgeltende Wirkung. Der Steuersatz bleibt unverändert bei 35 Prozent.

Die Vorlage geht über das Regulierungsziel der TBTF-Vorlage hinaus, indem sie zusätzlich mit der anvisierten Belegung des Schweizer Kapitalmarktes ein Standortziel und mit der Stärkung des Sicherungszwecks der Verrechnungssteuer ein Steuergerechtigkeitsziel verfolgt. Der Übergang vom Schuldner- zum Zahlstellenprinzip erlaubt es, alle drei Ziele zu erreichen.

➔ Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
Unterstützt die Vorlage	Will die Verrechnungssteuer umbauen	27.2.12 Rückweisung an den Bundesrat mit dem Auftrag die Vorschläge zu überarbeiten. NR beschloss die Revision in 2 Teile zu splitten. Mit 176:0 Stimmen stimmte er der Steuerbefreiung der CoCo-Bonds zu.	07.06.2012 Ständerat folgt dem Nationalrat

➔ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Bundesrat	Botschaft des Bundesrates >> Link Gesetzesentwurf >> Link	15.06.2012 Nationalrat stimmt der Verrechnungssteuerbefreiung von CoCo-Bonds (Pflichtwandelanleihen) mit 150:45 zu	15.06.2012 Ständerat stimmt der Verrechnungssteuerbefreiung von CoCo-Bonds (Pflichtwandelanleihen) mit 38:2 zu

➔ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Ausführungen von Christian Wanner, Präsident FDK vor der WAK-N 08.11.2011	>> Link
Medienmitteilung 31.10.2012	>> Link
Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer	>> Link



Lotteriegewinne

Typ: *Parlamentarische Initiative*Status: *Inkrafttreten 1.1.2013 (VStG), 1.1.2014 (DBG), 1.1.2016 (StHG)*

→ Inhalt der Vorlage

Gewinne bis zu CHF 1'000.- aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen sollen künftig sowohl von der Verrechnungssteuer wie auch von der direkten Bundessteuer befreit werden. Dies beschloss der Ständerat mit 28 zu 0 Stimmen. Ausserdem sollen von jedem Lotteriegewinn 5 Prozent - jedoch maximal 5000 Franken - als Einsatzkosten in Abzug gebracht werden können. Auch die Kantone sollen verpflichtet werden, Steuerfreibeträge auf Lotteriegewinnen und Pauschalabzüge für die Einsatzkosten einzuführen.

→ Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
	Begrüssst die Vorlage	30.05.2012 einstimmige Zustimmung	21.09.2011 Zustimmung mit 28:0 Stimmen

→ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Parlamentarische Initiative 09.456		15.06.2012 In der Schlussabstimmung genehmigt mit 195:0 Stimmen	15.06.2012 In der Schlussabstimmung genehmigt mit 41:1 Stimmen

→ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben	>> Link
Stellungnahme des Bundesrates	>> Link
Bundesgesetz über Vereinfachungen bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen	>> Link



Beseitigung der Heiratsstrafe

Typ: *Geschäft des Bundesrates*

Status: *vorläufig sistiert*

Faktenblatt EFD: [>> Link](#)

➔ Inhalt der Vorlage

Erwirtschaftet ein Ehepaar zwei Einkommen, ist es unter Umständen schlechter gestellt als ein gleich situiertes Konkubinatspaar. Die Abschaffung dieser «Heiratsstrafe» ist im Bundeshaus seit längerem ein Thema; die CVP sammelt Unterschriften für eine entsprechende Volksinitiative. 2008 wurde eine Mini-Revision umgesetzt, die das Problem bei der direkten Bundessteuer mit einem höheren Zweiverdienerabzug entschärft hat. Nun nimmt der Bundesrat einen weiteren Anlauf, um die «Heiratsstrafe» zu beseitigen. Am 12.10.11 hat er einen Grundsatzentscheid gefällt und das Finanzdepartement (EFD) beauftragt, bis im Sommer 2012 eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten. Gemäss dem EFD sind heute noch 80 000 erwerbstätige Ehepaare von der «Heiratsstrafe» betroffen. Dabei handelt es sich um Zweiverdienerhepaare mit einem Nettoeinkommen ab 80 000 Franken bzw. ab 120 000 Franken (mit Kindern) sowie um Rentnerpaare mit einem Pensions-Einkommen ab 50 000 Franken. Diese Mehrbelastung, die gemäss einem Bundesgerichtsurteil verfassungswidrig ist, will der Bundesrat mit einer sogenannten «alternativen Belastungsrechnung» beheben. Im Vergleich zur oft diskutierten Individualbesteuerung oder zum Splitting-Modell ist die neue Lösung zielgerichteter, schafft keine gesellschaftspolitischen Präjudizien und führt zu geringeren Einnahmefällen, wie der Vizedirektor der Steuerverwaltung, Fabian Baumer, erklärt. Neu soll die Steuerbehörde bei Ehepaaren stets zwei Varianten ausrechnen, wobei die für die Steuerpflichtigen günstigere zur Anwendung kommt. Neben der gemeinsamen Veranlagung gemäss Verheiratetentarif muss die Verwaltung neu eine alternative Belastung errechnen: Konkret werden die Einkommen individuell den Ehegatten zugewiesen, alle übrigen Erträge werden hälftig auf die Partner aufgeteilt. Im Anschluss wird der Tarif für Alleinstehende angewendet. Die «alternative Belastungsrechnung» hätte für die Kantone einen administrativen Mehraufwand zur Folge, wobei sich die Abläufe nach Ansicht des EFD rasch automatisieren liessen. Bis im Sommer 2012 will der Bundesrat auch einen neuen Abzug für Einverdienerhepaare prüfen, um Mehrbelastungen gegenüber Zweiverdienerhepaaren entgegenzuwirken. Die finanziellen Auswirkungen der gesamten Reform müssen aber noch im Detail geprüft werden. Laut Baumer von der Steuerverwaltung stehen drei Optionen im Raum: Die «alternative Belastungsrechnung» in Kombination mit einem Einverdienerabzug hätte bei der direkten Bundessteuer Mindereinnahmen von jährlich 1,3 Milliarden Franken zur Folge. Bei einem Verzicht auf den neuen Abzug beliefen sich die Mindereinnahmen auf 920 Millionen. Würde zusätzlich der heutige Zweiverdienerabzug gestrichen, blieben Ausfälle von 870 Millionen Franken.

➔ Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
FDK lehnt die Vorlage in dieser Form ab	Aufgrund der überwiegend negativen Antworten in der Vernehmlassung hat der Bundesrat beschlossen, die Vorlage vorläufig zu sistieren. Da er am Ziel festhält, die verfassungswidrige Mehrbelastung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren abzuschaffen, empfiehlt er die Volksinitiative „Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe“ zur Annahme (siehe N16).		

➔ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat

➔ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Medienmitteilung Bundesrat vom 12.10.11	>> Link
Medienmitteilung Bundesrat vom 29.08.2012	>> Link
Vernehmlassungsunterlagen	>> Link
Stellungnahme FDK vom 25.01.2013	>> Link
Ergebnis Vernehmlassung 29.05.2013	>> Link



Ökologische Steuerreform

Typ: *Geschäft des Bundesrates*

Status: *Prüfung*

Faktenblatt EFD: [>> Link](#)

➔ Inhalt der Vorlage

Der Bundesrat will vertieft überprüfen, wie das Steuersystem umgebaut und mit einer ökologischen Steuerreform unerwünschte Aktivitäten wie Energieverbrauch und Umweltverschmutzung stärker belastet, erwünschte Aktivitäten wie Arbeit und Investitionen dagegen entlastet werden könnten. Die Gesamtheit der Haushalte und Unternehmen soll dabei insgesamt nicht mehr Steuern bezahlen, sondern andere: Der Ertrag aus der ökologischen Steuerreform würde durch Steuer- und Abgabensenkungen kompensiert oder an die Haushalte und die Unternehmen zurückverteilt. Der Bundesrat hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragt, gemeinsam mit dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) und dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) bis Mitte 2012 verschiedene Varianten einer ökologischen Steuerreform zu prüfen und dem Bundesrat Empfehlungen zum weiteren Vorgehen zu unterbreiten.

➔ Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat

➔ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat

➔ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Medienmitteilung Bundesrat vom 01.12.11	>> Link
Rohstoff	>> Link
Vernehmlassung zur Energiestrategie 2050	>> Link
Ecoplan-Studie zu den Volkswirtschaftlichen Auswirkungen einer ökologischen Steuerstrategie	>> Link
Economiesuisse-Studie Fiskalisierung des Elektrizitätseinsatzes	>> Link
Zwischenschritt 08.03.2013	>> Link



Verjährungsrecht der direkten Steuern

Typ: *Geschäft des Bundesrates*

Status: *im Erstrat (Ständerat) behandelt*

➔ Inhalt der Vorlage

Die Verfolgungsverjährungsordnung im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches (AT StGB) wurde revidiert und gilt seit dem 1. Oktober 2002 aufgrund der Einführungsbestimmung von Artikel 333 StGB auch für das DBG und StHG. Wer sich über die Verfolgungsverjährung im Steuerstrafrecht ins Bild setzen will, muss somit das StGB zu Rate ziehen. Im DGB und im StHG sollen deshalb die Regeln der Verfolgungsverjährung von Steuerdelikten nachträglich an den Artikel 333 StGB angepasst werden.

Gleichzeitig werden die Sanktionen der Tatbestände des Steuerbetrugs sowie der Veruntreuung von Quellensteuern den Bestimmungen des revidierten StGB angepasst. Zudem wird die Vollstreckungsverjährung von Bussen und Kosten aus einem Steuerstrafverfahren der Vollstreckungsverjährung der übrigen Steuerforderungen gleichgestellt. Überdies sollen Anpassungen, die aufgrund der jüngeren Rechtsprechung des Bundesgerichtes im Bereich der Justizorganisation notwendig geworden sind, im DBG und StHG vorgenommen werden. Schliesslich schlägt der Bundesrat in beiden Gesetzen weitere rein formelle Bereinigungen vor.

➔ Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
			Der Ständerat hat mehrere Verjährungsfristen im Steuerstrafrecht angepasst (20.06.2013).

➔ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
	Botschaft >> Link Bundesgesetz >> Link		20.06.2013 mit 29:0 Stimmen stimmt der SR dem Entwurf mit zu.

➔ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Medienmitteilung Bundesrat vom 02.03.12	>> Link
Ergebnisbericht über das Anhörungsverfahren	>> Link



Einheitliches Steuerstrafrecht

Typ: *Geschäft des Bundesrates*

Status: *Vernehmlassungsfrist bis 30.09.2013*

➔ Inhalt der Vorlage

Durch eine Vereinheitlichung der Verfahren und der Straftatbestände im Steuerstrafrecht will der Bundesrat die Rechtssicherheit stärken. Ein Sachverhalt soll für sämtliche davon betroffenen Steuern strafrechtlich gleich verfolgt und beurteilt werden. In Hinterziehungsverfahren sollen zudem auch die kantonalen Steuerbehörden Zugang zu Bankdaten erhalten. Der Bundesrat hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragt, gemeinsam mit den Kantonen eine entsprechende Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten.

Das Steuerstrafrecht ist Bestandteil des geltenden Steuerrechts und enthält Instrumente, um Steuerdelikte zu ahnden und damit die Steuergerechtigkeit zu gewährleisten. Im geltenden Recht werden die Strafbestimmungen und die Verfahren jedoch je nach Steuerart unterschiedlich festgelegt. Wenn ein Sachverhalt mehrere Steuerarten betrifft, löst er mehrere Verfahren aus und kann unterschiedlich beurteilt werden.

Mit der Revision des Steuerstrafrechts sollen diese Schwächen des geltenden Rechts beseitigt sowie ein einheitlicheres Verfahren, einheitlichere Straftatbestände und klarere Zuständigkeiten geschaffen werden (siehe Kasten „Eckwerte der Reform“). Indem ein Sachverhalt für alle Steuerarten nach gleichen Maßstäben erhoben werden kann, erhöht sich die Rechtssicherheit. Die Vereinheitlichung der Straftatbestände wird es ermöglichen, eine Widerhandlung für alle Steuerarten vergleichbar nach der Schwere der Tat zu beurteilen. Die Vereinheitlichung der Verfahren sieht vor, dass auch die kantonalen Steuerbehörden in Hinterziehungsverfahren Zugang zu Bankdaten erhalten.

➔ Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
		01.03.2011 Annahme der Motion	15.09.2010 Annahme der Motion

➔ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Motion Schweiger 10.3493			

➔ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Medienmitteilung Bundesrat vom 21.09.2012	>> link
Motion Schweiger vom 17.06.2012	>> link
Stellungnahme FDK zur Ausdehnung der Rechtshilfe auf Fiskaldelikte vom 21.09.2012	>> link
Vernehmlassungsunterlagen	>> link



Eidgenössische Volksinitiative zur Abschaffung der Aufwandbesteuerung

Typ: *Volksinitiative*

Status: *zustande gekommen*

➔ Inhalt der Vorlage

Die Besteuerung nach dem Aufwand soll schweizweit abgeschafft werden. Dies gälte sowohl auf Bundes- als auch auf kantonaler Ebene.

Die Bundesverfassung würde bei Annahme der Initiative wie folgt geändert:

Art. 127 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Steuerprivilegien für natürliche Personen sind unzulässig. Die Besteuerung nach dem Aufwand ist untersagt.

Die entsprechende Volksinitiative ist zustande gekommen.

Das eidgenössische Parlament hat einer Verschärfung der Pauschalbesteuerung in der Herbstsession 2012 zugestimmt. (vgl. [Fact-Sheet N5](#))

➔ Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
17.5.13 Die FDK lehnt die Initiative ab	8.3.13 Bundesrat lehnt die Initiative ab		

➔ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Abschaffung im Kanton Zürich, Initiativen zur Abschaffung in diversen Kantonen (darunter auch Luzern). Inzwischen auch in SH abgeschafft. TG hat eine entsprechende Initiative abgelehnt. AR abgeschafft, LU verschärft, BE verschärft, BS & BL abgeschafft.	Botschaft (26.06.2013) >> Link Bundesbeschluss >> Link		

➔ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Vorprüfung zur Eidgenössischen Volksinitiative	>> Link
Zustandekommen (20.11.2012)	>> Link
Medienmitteilung Bundesrat (08.03.2013)	>> Link
Neue Zahlen (FDK 17.05.2013)	>> Link



Systemwechsel bei der Besteuerung des Wohneigentums

Typ: *Motionen*

Status: Im Nationalrat

➔ Inhalt der Vorlage

Kurzinhalte der vier eingereichten Motionen (M) und der einen Interpellation (I):

Motion 12.3778 Streiff-Feller: Besteuerung des Eigenmietwertes soll aufgehoben werden. Unterhaltskosten dürfen nur noch abgezogene werden, soweit sie mit Energiespar- & Umweltschutzmassnahmen oder denkmalpflegerischen Arbeiten zusammenhängen. Private Schuldzinsen sollen im Umfang von 80 Prozent der steuerbaren Vermögenserträge abgezogen werden können. Für Ersterwerber von selbstgenutztem Wohneigentum soll ein zeitlich und betragsmässig begrenzter Abzug von Hypothekarzinsen möglich bleiben. ➔ Erledigt (abgelehnt)

Motion 12.3826 Grüne Fraktion: Die Eigenmietwertbesteuerung wird abgeschafft. Im Gegenzug werden alle Steuerabzüge auf selbstgenutztem Wohneigentum abgeschafft (reiner Systemwechsel). ➔ im Plenum noch nicht behandelt

Motion 12.3874 Bäumle: Der Mietwert von selbstbewohnten Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen im Privatvermögen, die den Steuerpflichtigen aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechtes für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen, gilt nicht als steuerbares Einkommen. Bei solchen Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen dürfen ausschliesslich Aufwendungen für energetische Sanierungen im Umfang der effektiven Aufwendungen abgezogen werden. Weitere Abzüge für z. B. Unterhalt oder für Schuldzinsen sind nicht zulässig. ➔ im Plenum noch nicht behandelt

Interpellation 12.3866 Gössi: Streichen des Eigenmietwertes; Abzug der Hypothekarzinsen in den ersten fünf Jahren 100 Prozent, dann jährlich um 20 Prozent reduziert, ab dem 10. Jahr gestrichen; Abzugsfähigkeit der werterhaltenden, baulichen Liegenschafts-Unterhaltsabzüge sowie Abzüge für energetische Sanierungen von 1,5 Prozent des Reparitions- oder Steuerwertes der Liegenschaft. Um größere Sanierungen zu erleichtern, sollen diese über fünf Jahre verteilt abziehbar sein. ➔ im Plenum noch nicht behandelt

Motion 13.3083 Egloff:

Eigentümer von selbstgenutztem Wohneigentum oder Inhaber eines unentgeltlichen Nutzungsrechtes für den Eigengebrauch sollen im Laufe der Gebrauchsdauer das einmalige Wahlrecht haben, sich dafür zu entscheiden, dass der Eigengebrauch der Liegenschaft am Wohnsitz nicht der Einkommenssteuer unterliegt. ➔ im Plenum noch nicht behandelt

➔ Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
	14.11.12 Bundesrat beantragt Ablehnung der M12.3826 & 12.3874 21.11.12 Beantragt Annahme der M 12.3778	14.12.2012 Bekämpft M 12.3778 & verschiebt Diskussion; verschiebt Diskussion zu I 12.3866 22.03.2013 Ablehnung M. 12.3778	

➔ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Knappe Ablehnung der Initiative "Sicheres Wohnen im Alter".			

➔ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Motion 12.3778 vom 25.09.2012	>> Link
Motion 12.3826 vom 26.09.2012	>> Link
Motion 12.3874 vom 27.09.2012	>> Link
Interpellation 12.3866 vom 27.09.2012	>> Link
Motion 13.3083 vom 14.03.2013	>> Link



Eidgenössische Volksinitiative Ja zum Schutz der Privatsphäre

Typ: *Volksinitiative*

Status: Sammelfrist bis 04.12.2013

➔ Inhalt der Vorlage

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 13 Schutz der Privatsphäre

1 Jede Person hat Anspruch auf Schutz der Privatsphäre.

2 Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs und auf Schutz ihrer finanziellen Privatsphäre.

3 Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

4 Dritte sind im Zusammenhang mit direkten Steuern, die von den Kantonen veranlagt und eingezogen werden, zur Auskunft gegenüber Behörden über eine Person mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz, die der Auskunftserteilung nicht zustimmt, nur im Rahmen eines Strafverfahrens und ausschliesslich dann berechtigt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass:

- a. zum Zweck einer Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht wurden; oder
- b. vorsätzlich und fortgesetzt ein grosser Steuerbetrag hinterzogen oder dazu Beihilfe geleistet oder angestiftet wurde.

5 Über das Vorliegen eines begründeten Verdachts nach Absatz 4 entscheidet ein Gericht.

6 Im Zusammenhang mit indirekten Steuern gelten für die Auskunft gegenüber Behörden die Voraussetzungen nach den Absätzen 4 und 5 sinngemäss.

7 In anderen als steuerlichen Belangen regelt das Gesetz die Voraussetzungen, unter denen Auskunft erteilt werden darf.

➔ Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat

➔ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat

➔ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Vorprüfung	>> link
Homepage Initiativkomitee	>> link
Argumentation Initiativkomitee	>> link
Bundesverfassung (Art. 13)	>> link

Beschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit des Pendelns

Typ: direkter Gegenentwurf (FABI)

Status: im Parlament beschlossen, Volksabstimmung 2014

➔ Inhalt der Vorlage

FABI ist der direkte Gegenentwurf des Bundesrats zur Initiative "Für den öffentlichen Verkehr" des Verkehrsclubs der Schweiz (VCS) sowie weiterer Organisationen. Diese Initiative wurde nach dem JA des eidgenössischen Parlaments zu FABI zurückgezogen.

Die Vorlage Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur FABI stellt mit der Schaffung eines Bahninfrastrukturfonds (BIF) die Finanzierung von Betrieb, Substanzerhalt und Ausbau der Eisenbahninfrastruktur auf eine neue Basis. Die bisherigen Finanzquellen für die Eisenbahninfrastruktur sollen in einem einzigen Gefäss ohne zeitliche Beschränkung zusammengefasst werden. Damit der zukünftige Finanzbedarf gesichert werden kann, braucht es überdies Zusatzeinnahmen.

200 Millionen Franken pro Jahr will der Bund dem BIF zuführen, indem er die steuerliche Abzugsfähigkeit des Pendelns künftig begrenzt. Konkret soll für Unselbständigerwerbende der Fahrkostenabzug bei der direkten Bundessteuer auf CHF 3'000 Franken pro Jahr beschränkt werden. Die Kantone können neu ebenfalls eine Beschränkung des Fahrkostenabzugs vorsehen.

➔ Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat

➔ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Volksinitiative "Für den Öffentlichen Verkehr"	Botschaft >> Link Bundesbeschluss >> Link	21.06.2013 116:33 Ja	21.06.2013 37:0 Ja

➔ Weitere Informationen (Links)

 Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Faktenblatt FABI	>> Link
Erlasse des Parlaments (Zusammenstellung)	>> Link
Bundesbeschluss über die Volksinitiative "Für den öffentlichen Verkehr"	>> Link
Rückzug Initiative	>> Link



Gewinnsteuer (StG-Revision 2011)

Typ: *Gesetzesrevision*

Status: *Rechtskräftig*

➔ Inhalt der Vorlage

Mit der Steuergesetzesrevision 2011 hat sich der Kanton Luzern ab der Steuerperiode 2012 eine USP (Unique Selling Proposition) bei der Gewinnbesteuerung (5.25% für die Stadt Luzern (mit 3.5 Einheiten) für Gewinne nach Steuern) gesichert und damit eine hervorragende Grundlage zur weiteren Verbesserung der interkantonalen und internationalen Standortattraktivität geschaffen.

Es sind Stimmen (Gewerbeverband, CVP) laut geworden, die Umsetzung zu verschieben. Die Regierung hält daran fest und die Gesetzesänderung ist wie geplant ab 1.1.2012 in Kraft getreten.

➔ Beratung und Meinungsbildung

	Regierungsrat	Kantonsrat	
	unterstützte die Revision	unterstützte die Revision mehrheitlich	

➔ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Kantonsrat	Volksabstimmung
Regierungsrat	Botschaft des Regierungsrates >> Link	empfahl dem Volk grossmehrheitlich die Annahme der Revision	am 27.09.2009 mit gut 68% angenommen.

➔ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Alle Informationen zur StG-Revision 2011	>> Link



Besteuerung nach dem Aufwand (Initiative & Gegenentwurf zur Abschaffung der Aufwandbesteuerung)

Typ: *Volksinitiative*

Status: *Inkraftsetzung per 01.01.2013*

➔ Inhalt der Vorlage

Die Besteuerung nach dem Aufwand ist nach Absicht der Initianten eine Verletzung des Grundsatzes der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Angespornt von der Abschaffung im Kanton Zürich kam die Initiative am 1. April 2010 zu Stande.

Der Gegenentwurf sieht vor, dass das steuerbare Einkommen mindestens dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des Mietwertes entsprechen muss, im Minimum jedoch 600'000 Franken. Das steuerbare Vermögen soll mindestens auf das Zwanzigfache des steuerbaren Einkommens festgelegt werden und neu im Minimum 12 Millionen Franken betragen. Der Kanton Luzern geht damit weiter als die vom Bund vorgesehene Lösung. Dieser geht bei der Reform der Besteuerung nach dem Aufwand von einer minimalen Bemessungsgrundlage für die direkte Bundessteuer von 400'000 Franken aus.

Neben dem Kanton Zürich haben in der Zwischenzeit auch die Kantone AR, BS, BL, und SH die Besteuerung nach dem Aufwand abgeschafft. In den Kantonen BE, GL, SG und TG wurden entsprechende Initiativen abgelehnt.

➔ Beratung und Meinungsbildung

	Regierungsrat	Kantonsrat	
	Hat einen Gegenentwurf ausgearbeitet, um die Akzeptanz in der Bevölkerung zu stärken.	Der Kantonsrat spricht sich in der ersten Lesung gegen die Initiative und für den Gegenvorschlag aus.	

➔ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Kantonsrat	Volksabstimmung
Im April 2009 lanciert die Grüne Partei Kanton Luzern die Volksinitiative zur Abschaffung der Pauschalbesteuerung	Botschaft vom 29.3.11 des Regierungsrates an den KR >> Link Medienmitteilung des Regierungsrates vom 26.4.11 >> Link	Der Kantonsrat spricht sich auch in der 2. Lesung klar gegen die Initiative aus. Er unterstützt den Gegenvorschlag des RR.	am 11. März 2012, Gegenvorschlag wird angenommen, Initiative wird abgelehnt.

➔ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Infos zu den Gründen der Initiative	>> Link
Reaktion der Initianten auf den Gegenentwurf des Regierungsrates	>> Link
Botschaft Bundesrat	>> Link
Gesetzesentwurf (Bundesebene)	>> Link
Motion M153 (Meile) / Antwort des Regierungsrates	>> Link / >> Link
Chronologische Gesetzessammlung 6. Lieferung vom 30. Juni 2012 (Nr. 620 Steuergesetz)	>> Link
Luzerner Kantonsblatt Nr. 22 vom 2. Juni 2012 (Inkraftsetzung S. 1694)	>> Link



Liegenschaftssteuer (HEV Initiative zur Abschaffung der Liegenschaftssteuer)

Typ: *Volksinitiative*

Status: *Ausarbeitung eines Gegenentwurfs*

→ Inhalt der Vorlage

Der HEV-Luzern verlangt die Abschaffung der Liegenschaftssteuer. In den Augen der Initianten ist die Liegenschaftssteuer ein alter Zopf und gehört endlich abgeschafft, nachdem der Regierungsrat und der Kantonsrat in den letzten Steuergesetzrevisionen selbst auch über die Abschaffung diskutiert haben. Der Steuerertrag belief sich im Jahr 2010 auf rund CHF 35 Millionen (Tendenz steigend, wegen des anhaltenden Baubooms). Dem möglichen Steuerausfall steht die Steigerung der Wohnstandort-Attraktivität gegenüber.

→ Beratung und Meinungsbildung

	Regierungsrat	Kantonsrat	
	Regierungsrat lehnt Initiative ohne Gegenvorschlag ab	Am 5. November 2012 wies der Kantonsrat das Geschäft an den Regierungsrat zurück mit dem Auftrag, einen Gegenentwurf auszuarbeiten. Der Gegenentwurf soll die Abschaffung der Liegenschaftssteuer zu einem von der Regierung in der neuen Botschaft zu beantragenden Zeitpunkt enthalten.	

→ Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Kantonsrat	Volksabstimmung
HEV-Luzern	Botschaft vom 21.05.2013 des RR an den KR >> Link		

→ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Beschluss des Regierungsrates über die Erhaltung der Initiative (KB Nr.8 2011 S. 542)	>> Link
Informationen des HEV-Luzern	>> Link
Motion M93 (Odermatt) / Antwort des Regierungsrates	>> Link / >> Link
Botschaft vom 07.02.2012 (1. Fassung)	>> Link



LU - Praxisverbesserungen - Praxisänderungen

Typ: *Weisungen Dienststelle*

Status: *laufend*

➔ Inhalt der Vorlage

Praxisverbesserungen - Praxisänderungen 2013

- Aufschaltung Elektronisches Formular samt Wegleitung für die GGSt [>> Link](#)
- Aufschaltung Orientierungstool Familienbesteuerung Homepage [>> Link](#)

Praxisverbesserungen - Praxisänderungen 2012

- Wechsel beim Liegenschaftsunterhalt von der bisherigen Fixpauschale zur Wechselpauschale (analog dBSt).
- Wegfall zweijähriges Einspracherecht der Steuerbehörden nach § 161 StG.
- Angleichung Familientarif bei unterschiedlichen Familienformen an Praxis direkte Bundessteuer.
- Quellensteuer: Umsetzung Diskriminierungsverbot

Praxisverbesserungen - Praxisänderungen 2011

- Wechsel bei der Gewinnbesteuerung von Ausland-Ausland-Geschäften der gemischten Gesellschaften von einer festen Steuer von 1,5%-3% zur Quotenbesteuerung zu 15% (bei Gewinnen bis 100 Mio.) bzw. 10% (für Gewinne über 100 Mio.) bzw. zu 20-30% für Spezialfälle; im 2011 besteht für die Gesellschaften ein Wahlrecht; für Domizilgesellschaften gilt neu eine Quote von 10% als steuerbar (bisher 0%). Die Praxisanpassung ist auf Grund der Wettbewerbssituation mit den umliegenden Kantonen unumgänglich; die neue Praxis folgt den Empfehlungen der SSK; Luzern positioniert sich damit auf Rang 3 innerhalb der Zentralschweiz.
- Neu Berücksichtigung des vollen Verpflegungsabzuges im QSSt-Tarif (bisher nur halber Abzug). Anschluss an geänderte Praxis Bund und somit Gleichbehandlung der Quellenbesteuerten mit ordentlich besteuerten Personen.
- Senkung der Höchst- und Mindestbelastung für Korporationsgemeinden (Gesamtbelastung Staats- und Gemeindesteuern von max. 25% auf 12% des steuerbaren Reingewinns/ Mindestbelastung von 2‰ auf 1‰ des steuerbaren Eigenkapitals).
- Anpassung des Abzuges bei auswärtigem Wochenaufenthalt zugunsten der Steuerpflichtigen.

➔ Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Steuerbuch Verwaltungsgesellschaften	>> Link
Steuerbuch Quellensteuertarife	>> Link
Steuerbuch Korporationsgemeinden	>> Link